

Berichterstattung zur Aktienrechtsrevision

Die in der nachfolgenden Übersicht enthaltenen Angaben basieren auf den veröffentlichten Informationen des Parlaments oder seiner Kommissionen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat am 12. Mai 2009 ihre Beratung der Aktienrechtsrevision abgeschlossen. Dabei ist sie in wesentlichen Punkten vom bundesrätlichen Entwurf vom 21. Dezember 2007 (BBl 2008, 1589 ff. bzw. 1751 ff.) und vom Entwurf vom 5. Dezember 2008 (BBl 2009, 299 ff. bzw. 343 ff.) abgewichen. Die nachstehende Übersicht weist auf die wichtigsten Beschlüsse der Kommissionsmehrheit und die Anträge der Kommissionsminderheit hin. Das Rechnungslegungsrecht ist aus der Vorlage ausgeklammert worden. Die Beratung der Vorlage im Ständerat soll am 9. Juni 2009 beginnen.

Statuten / Aktien

Bedingt notwendiger Statuteninhalt / Abschaffung der Inhaberaktien

Die RK-S steht grundsätzlich hinter der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung und Erweiterung des bedingt notwendigen Statuteninhalts gemäss Art. 627 E-OR. Die in Ziff. 14 vorgesehene Möglichkeit der *Genehmigung von Entscheiden des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung* soll laut der Kommission jedoch ersatzlos gestrichen werden. Eine Minderheit möchte zudem die *Zuständigkeiten der Generalversammlung betreffend die Festlegung von Vergütungen* auf diejenigen des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Beirats und ihnen nahestehender Personen beschränken; laut Bundesrat sollen demgegenüber auch die mit der Geschäftsführung betrauten Personen erfasst werden.

Des Weiteren schlägt die Mehrheit der RK-S für Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien eine *zusätzliche* Erweiterung des bedingt notwendigen Statuteninhalts vor. Die vorgeschlagene Erweiterung bezieht sich dabei namentlich auf den Ausschluss der Eintragung von Verwahrungsstellen in das Aktienbuch und abweichende Regeln über die Begrenzung der von Verwahrungsstellen ausgeübten Stimmrechte bei börsenkotierten Namenaktien, Erfolgs- und Beteiligungspläne, die Anzahl externer Mandate, die Höhe der Renten, Kredite/Darlehen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie die Dauer der Arbeitsverträge der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

Eine Minderheit der RK-S beantragt schliesslich, Inhaberaktien abzuschaffen und nur noch Namenaktien zuzulassen.

Rechte der Aktionäre / Generalversammlung

Rückerstattung von Leistungen

Die RK-S unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung der Regelung über die Rückerstattung von Leistungen i.S.v. Art. 678 OR grundsätzlich. Abgesehen von rein sprachlichen Änderungen regt die Mehrheit der RK-S jedoch an, verdeckte Gewinnausschüttungen i.S.v. Art. 678 Abs. 2 E-OR nur der Rückerstattungspflicht zu unterstellen, soweit diese in einem *offensichtlichen* Missverhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen. Der Bundesrat schlägt hingegen vor, auf das Kriterium der Offensichtlichkeit zu verzichten. Eine Minderheit der RK-S schlägt zudem vor, verdeckte Gewinnausschüttungen nicht nur bei einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung der Rückerstattungspflicht zu unterstellen, sondern alternativ auch dann, wenn diese in einem offensichtlichen Missverhältnis zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft stehen. Schliesslich regt die RK-S an, die vom Bundesrat vorgeschlagene Klagelegitimation des Gläubigers ersatzlos zu streichen.

Übertragung börsenkotierter vinkulierter Namenaktien / Abschaffung der Dispoaktien / Neue Pflichten für Verwahrungsstellen

Ohne dass sich im Entwurf des Bundesrates etwas zu dieser Thematik finden liesse, beantragt die Mehrheit der RK-S verschiedene Massnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung börsenkotierter vinkulierter Namenaktien, die letztlich auf eine Abschaffung der Dispoaktien hinauslaufen und den Verwahrungsstellen im Sinne des Bucheffektengesetzes neue Pflichten auferlegt. Die Minderheit lehnt sämtliche dieser Massnahmen ab.

Meldepflicht: Bei einer Übertragung von Namenaktien gemäss Bucheffektengesetz soll die Verwahrungsstelle des Veräusserers dessen Namen oder sonst *ihren eigenen Namen* sowie die Anzahl der veräusserten Aktien der Gesellschaft unverzüglich melden.

Rechtsübergang: Der Rechtsübergang soll bei einer Übertragung gemäss Bucheffektengesetz mit der Übertragung erfolgen, während in allen übrigen Fällen der Rechtsübergang von der Stellung eines Anerkennungsgesuchs abhängt. Das Anerkennungsgesuch soll neu nur noch via die Verwahrungsstelle gestellt werden können; sie soll dies dem Erwerber unverzüglich nach der Übertragung auch anbieten. Wird kein Anerkennungsgesuch gestellt, so lässt sich die Verwahrungsstelle 30 Tage nach dem Erwerb an Stelle des Erwerbers in das Aktienbuch eintragen, sofern die Statuten der Gesellschaft dies nicht ausschliessen und sofern der Erwerb nicht auf eigene Rechnung der Verwahrungsstelle erfolgte.

Aktienbuch: Im Aktienbuch sollen aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen neu nicht nur die Eigentümer und Nutzniesser, sondern auch die Verwahrungsstellen eingetragen werden, sofern die Statuten dies nicht ausschliessen. Im Gegensatz zu den ersten beiden müssten Letztere keinen Ausweis über den Erwerb vorlegen, sondern würden lediglich auf ihre Meldungen hin eingetragen. Sie sollen jedoch jederzeit kostenlos der Gesellschaft gegenüber Auskunft über die Verwahrung erteilen. Die Verwahrungsstellen sollen allein zur Ausübung des Stimmrechts und zur Geltendmachung der Vermögensrechte berechtigt sein, während alle übrigen Mitwirkungsrechte aus der Aktie, für welche eine Verwahrungsstelle im Aktienbuch eingetragen ist, ruhen. Die Klagerechte sollen jedoch ausschliesslich beim Eigentümer oder Nutzniesser verbleiben.

Stimmrechtsausübung durch Verwahrungsstellen: Das Stimmrecht der im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen soll auf 0.2 Prozent der Stimmen beschränkt sein, sofern die Statuten keinen höheren Grenzwert vorsehen. Für die Ausübung des Stimmrechts sollen die Verwahrungsstellen keine Vollmacht vorweisen müssen.

Weiterleitungs- und Weisungseinholungspflicht der Verwahrungsstellen: Die Verwahrungsstellen sollen den Eigentümern und Nutzniessern der Aktien alle Mitteilungen der Gesellschaft im Hinblick auf eine Generalversammlung unverzüglich weiterleiten und Weisungen einholen. Dauervollmachten in AGB wären untersagt. Fehlen Weisungen, so soll die Verwahrungsstelle das Stimmrecht nicht ausüben. Die durch diese neuen Pflichten der Verwahrungsstellen entstehenden Kosten sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Bekanntgabepflicht: Die im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen, die anlässlich einer Generalversammlung abstimmen wollen, sollen der Gesellschaft Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen vertretenen Aktien bekanntgeben.

Institutionelle Stimmrechtsvertretung

Die RK-S unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Depot- und Organvertretung abzuschaffen. Abgesehen von der vorstehend erwähnten Weisungseinholungspflicht von im Aktienbuch eingetragenen Verwahrungsstellen regt sie jedoch zusätzlich an, die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters in die Kompetenz der Generalversammlung zu stellen. Eine Minderheit spricht sich zudem für die Streichung des Vorschlags des Bundesrats aus, wonach der unabhängige Stimmrechtsvertreter bei nicht angekündigten Anträgen in der Generalversammlung den Empfehlungen des Verwaltungsrats zu folgen habe, sofern keine andere Weisung des Aktionärs vorliegt.

Unbefugte Teilnahme an der Generalversammlung

Laut einer Mehrheit der RK-S soll der bestehende Art. 691 Abs. 1 OR dahin gehend ergänzt werden, dass auch die Erteilung von Weisungen für die Stimmabgabe durch Verwahrungsstellen unstatthaft ist, wenn damit die Umgehung einer Stimmrechtsbeschränkung beabsichtigt ist.

Offenlegungen von Vergütungen im Anhang zur Jahresrechnung

Die RK-S beantragt, dass die Vergütungen für die Geschäftsleitung neu auch individuell offengelegt werden müssen. Zudem regt eine Mehrheit die Offenlegung der Gesamtzahl der Vergütungsempfänger ausserhalb des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats, die höhere Vergütungen erhalten haben als das Geschäftsleitungsmitglied mit der niedrigsten Vergütung sowie des höchsten Betrags unter Namens- und Funktionsnennung und der Gesamtsumme der Vergütungen an diesen Personenkreis an.

Vergütungsreglement / Genehmigung der Vergütungen

Eine Minderheit der RK-S schlägt vor, das vom Bundesrat für Gesellschaften mit börsenkotierten Aktien neu vorgesehene Vergütungsreglement der Genehmigung durch die Generalversammlung zu unterstellen. Des Weiteren beantragt eine Minderheit, dass die Grundvergütung für das kommende Geschäftsjahr und die zusätzlichen Vergütungen für das abgeschlossene Geschäftsjahr nicht nur in Bezug auf den Verwaltungsrat, sondern auch in Bezug auf die mit der Geschäftsführung betrauten Personen von der Generalversammlung zu genehmigen seien.

Anspruch auf Dividende

Eine Minderheit der RK-S beantragt, die Gewinnausschüttung für diejenigen Aktien um 20 Prozent zu erhöhen, deren Stimmrecht an der Generalversammlung mindestens einmal aktiv eingesetzt wurde; der Anteil der anderen Aktien würde entsprechend gekürzt.

Verwaltungsrat

Wahl, Amtsdauer und Organisation des Verwaltungsrats

Die RK-S unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, die Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln zu wählen. Sie ist jedoch gegen die jährliche Wahl und regt eine Amtsdauer von drei Jahren an, sofern die Statuten, die maximal vier Jahre vorsehen dürften, nichts anderes regeln. Bei Gesellschaften, deren Aktien kotiert sind, soll der Präsident des Verwaltungsrats zudem neu durch die Generalversammlung gewählt werden.

Delegation der Geschäftsführung

Eine Mehrheit der RK-S stellt sich gegen den Vorschlag des Bundesrats, wonach gestützt auf eine entsprechende Statutenbestimmung bestimmte Entscheide des Verwaltungsrats der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden müssten. Dieser sei ersatzlos zu streichen.

Sorgfalts- und Treuepflicht

Eine Minderheit der RK-S regt an, die vom Bundesrat vorgesehene gesetzliche Konkretisierung der Sorgfalts- und Treuepflicht im Zusammenhang mit der Festlegung der Vergütungen noch weiter auszubauen. So sollen die Mitglieder des Verwaltungsrats und die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen nicht nur – wie der Bundesrat vorschlägt – dafür sorgen, dass die Vergütungen sowohl mit der wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens in Einklang stehen. Sondern sie sollen dabei zudem beachten, dass die höchsten und niedrigsten Bezüge innerhalb des Unternehmens untereinander bezogen auf die Aufgaben und die Verantwortung der Vergütungsempfänger in einem angemessenen Verhältnis stehen, der Anteil der variablen oder leistungsabhängigen Vergütung 50 Prozent der fixen Grundvergütung nicht übersteigt, bei Verwaltungsrat und Geschäftsleitung variable und leistungsabhängige Vergütungen nur gewährt werden, wenn sie der individuellen Leistung und der Lage der Gesellschaft entsprechen, mit den variablen und leistungsabhängigen Vergütungsanteilen sowie insbesondere mit Beteiligungsplänen keine falschen Anreize gesetzt werden, die dem langfristigen Gedeihen des Unternehmens hinderlich sind und Abgangsschädigungen für Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats die Hälfte der jährlichen Grundvergütung nicht übersteigen. Das Zusprechen von Aktien und Optionen soll zudem untersagt werden. Die Mehrheit lehnt diese Erweiterung ab.

Eine Mehrheit der RK-S schlägt im Zusammenhang mit der Festlegung von Vergütungen zudem vor, Abgangsschädigungen an Organmitglieder, Vergütungen im Voraus und Prämien für Firmenkäufe und -verkäufe zu verbieten.

Verantwortlichkeit**Prozesskosten / Parteientschädigung**

Eine Minderheit schlägt vor, das Prozesskostenrisiko inklusive Parteientschädigung vor Anhängigmachung einer Verantwortlichkeitsklage gerichtlich der Gesellschaft aufzuerlegen, wenn unter anderem Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass ein Haftungstatbestand gemäss Art. 754 OR vorliegt und die klagenden Aktionäre über eine Beteiligung verfügen, die sie zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigen.